

Abstimmung und man geht nunmehr zu dem fernern Gegenstande der Tagesordnung, den Bericht der ersten Deputation, über das allerhöchste Decret vom 15. December 1839 betreffend über.

Referent Vicepräsident v. Carlowitz betrifft die Rednerbühne, trägt zunächst das erwähnte allerhöchste Decret vor, (s. dasselbe in Nr. 13. der Verhandlungen der zweiten Kammer, Seite 165). Darauf hat die erste Deputation folgenden Bericht erstattet:

In der zweiten öffentlichen Sitzung der ersten Kammer dieses Landtags brachte ein Mitglied derselben, v. Ziegler und Klipphausen, eine Petition ein, die die Stellung der vaterländischen Verfassung unter die Garantie des deutschen Bundes bezweckte.

Die Kammer entschied sich für deren Beilegung bis zur Zeit, wo die Beschlüsse der zweiten Kammer über eine dort eingereichte, die hannoverschen Zustände betreffende Petition an sie gelangt sein würde. Allein der Herr Petent kämpfte, obschon vergeblich, in der nächstfolgenden Sitzung gegen diesen Beschluß an, und als bei dieser Gelegenheit die Ansicht austauchte, daß es vorzüglicher sei, die Petition sofort an die zweite Kammer abzugeben, bemerkte der Referent, dem, wie hier beiläufig erwähnt werden mag, Vorgänge ähnlicher Art von früheren Landtagen her vorschwebten, daß es dem Petenten ja unbenommen bleibe, dieselbe Petition bei der zweiten Kammer einzureichen, ein Vorschlag, auf den v. Ziegler und Klipphausen auch wirklich einging.

Allein der in der zweiten Kammer, als hier diese Petition auf der Registrande erschien, eben anwesende Herr Staatsminister leugnete auf den Grund der Verfassungsurkunde §. 109, daß einem Ständemitgliede das Befugniß zustehe, auch in der andern Kammer Petitionen einzubringen, und beantragte die Zurückweisung der Zieglerschen Petition. Da sich die Kammer indeß einmüthig für deren Annahme und Verweisung an eine Deputation entschied, so nahm die hohe Staatsregierung hiervon Veranlassung, das allerhöchste Decret vom 15. December vorigen Jahres, mit dessen Prüfung eben jetzt die Deputation beauftragt ist, an die Ständeversammlung, und zwar zunächst an die zweite Kammer ergehen zu lassen.

In diesem Decrete findet sich die Meinung dargelegt, daß nach §. 109 und §. 126 der Verfassungsurkunde ein Ständemitglied eine Petition nur in seiner Kammer einbringen, auch seine Ansicht nur den Deputationen seiner Kammer schriftlich mittheilen dürfe. Von dem vorliegenden speciellen Falle ward abgesehen, dagegen die Erwartung ausgesprochen, daß die Stände der Vorschrift der §. 109, versteht sich nach der dieser §. von der Staatsregierung gegebenen Auslegung, künftig genau nachgehen würden.

Die zweite Kammer ließ sich über dieses Decret von ihrer ersten Deputation Bericht erstatten.

Diese gab in der Mehrheit ihr Gutachten dahin ab:

daß, da die hohe Staatsregierung eine Erklärung auf das gedachte Decret nicht von den Ständen verlangt, auch von dem Herrn Regierungskommissar bei der Besprechung mit der Deputation nochmals bemerkt worden, daß eine Erklärung von den Ständen weder erfordert sei, noch erwartet werde, die Kammer den Gegenstand auf sich beruhen lassen möge,

und nur die aus zwei Mitgliedern bestehende Minorität empfahl in einem besondern Separatvoto,

bei der frühern Ansicht zu beharren und die hohe Staatsregierung hiervon in einer zu Beantwortung des Decrets zu entwerfenden ständischen Schrift in Kenntniß zu setzen.

Die Kammer pflichtete mit 55 Stimmen gegen 14 dem Majoritätsgutachten bei, jedoch unter Hinzufügung des Satzes, den man gegen 3 Stimmen annahm,

daß hierbei von der Erörterung der Frage, ob die Auslegung der hohen Staatsregierung oder die der Kammer die richtige sei abgesehen werden solle,

und genehmigte nachmals diese ihre Beschlüsse beim Namensaufruf mit 57 Stimmen gegen 12.

Wie es in der jenseitigen Kammer der Fall gewesen, so drängte sich auch der Deputation bei der allerdings nicht zu verkennenden Eigenthümlichkeit des Falles zunächst die Frage auf, ob das allerhöchste Decret einer Beantwortung oder wenigstens einer Erörterung bedürfe. In der ersten Kammer, deren Verfahren keinen Anlaß zu jenem Decrete gab, möchte diese Frage sogar noch prägnanter hervortreten, als in der zweiten Kammer. In dieser Beziehung ist nun die Deputation zu folgendem Ergebnisse ihrer Berathung gelangt.

Eine Beantwortung zunächst verlangt, wie theils aus dem Inhalte des Decrets hervorgeht, theils von den Organen der Regierung in der zweiten Kammer dargelegt worden ist, die Staatsregierung nicht, und zwar deshalb nicht, weil sie voraussetzt, daß die Ständeversammlung ihrer Ansicht beipflichten werde, womit denn ein Einverständnis hergestellt, und in dessen Folge auch kein Grund zu weiteren Communicationen vorhanden sein würde. Stimmt also, wie dies in der zweiten Kammer geschehen, auch die erste Kammer der Regierung in materieller Hinsicht bei, so dürfte von Erlassung einer Schrift allerdings abzusehen sein.

Schwieriger in ihrer Beantwortung ist die Frage, ob das allerhöchste Decret wenigstens in der bei dem vorgekommenen singulären Falle unbetheiligten ersten Kammer einer Erörterung bedürfe, oder ob es nicht vielmehr ohne Weiteres beigelegt werden könne.

Die Deputation hält indeß den ersteren Ausweg für sachgemäßer. Mag nämlich auch das Verfahren der zweiten Kammer und nicht das der ersten das Decret hervorgerufen haben; so steht doch so viel fest, daß, da ein Mitglied der ersten Kammer die betreffende Petition bei der zweiten Kammer einreichte, und ein anderes dieses, später von der Staatsregierung als verfassungswidrig bezeichnete, Verfahren für statthaft erklärte, wenigstens die Möglichkeit gegeben ist, daß Mitglieder auch der ersten Kammer der von der Regierung aufgestellten Ansicht nicht beipflichten. Ist aber über die Meinung der ersten Kammer keine Gewißheit vorhanden, so erheischt die einmal aufgeworfene Streitfrage auch eine baldige entschiedene Lösung, will man sich nicht der Besorgniß aussetzen, daß über lang oder kurz ein ähnlicher Fall, wie der in der zweiten Kammer vorgekommene, zu einem Meinungskampfe auch in der ersten Kammer führt, der dann gleichfalls, und zwar dann vielleicht unter schwierigeren Umständen durchgekämpft werden muß, um einer feststehenden Regel Platz zu machen. Dazu kommt, daß das allerhöchste Decret an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, daß es also auch für die erste Kammer eine Aufforderung zu enthalten scheint, der diese Kammer eine Aufforderung zu enthalten scheint, der diese Kammer, wollte man, was aber vielleicht später bestritten werden